

# **Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) des EIU SKL Schienen Komplex Logistik Magdeburg GmbH & Co. KG einschließlich der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (ABN) sowie der Serviceeinrichtungen Stand: 13.07.2022**

- **Einleitung**

Mit den SNB veröffentlicht das EIU SKL Schienen Komplex Logistik Magdeburg GmbH & Co. KG gemäß § 4 der seit 01.08.2005 geltenden neuen EIBV einen Leitfaden über die Nutzungsbedingungen, die auf den – nicht öffentlichen - Anschlüssen SKL US gelten.

Die SNB und ABN von SKL werden zum 13.07.2022 (neu) veröffentlicht (Link im Internet abrufbar oder per Post bzw. gesondert zuzustellen) und traten zum 01.03.2006 in der Fassung vom 01.01.2006 erstmals in Kraft. Bisherige Regelungen (u. a. 2006, 2009) verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

- **Zugangsbedingungen**

Zugangsberechtigt sind zugelassene EVU oder als Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen (§ 6 Abs. 1 AEG).

Grundsatz-INV bzw. Rahmenverträge gem. ABN sind in diesen besonderen Fällen zu erstellen. Für die Bedienung der o. g. Anschlüsse durch EVU sind gesonderte Verträge, einschl. Bedienungsanweisung zur Nutzung/ Bedienung der Anlagen SKL zu erstellen. Nach den technischen Zugangsbedingungen müssen die eingesetzten Fahrzeuge sicher sowie störungs- und fehlerfrei zum Einsatz kommen. Grundlage ist die Abnahme nach § 32 der EBO.

Außergewöhnliche Transporte mit Bza sind zugelassen, sofern sie zuvor auch auf dem Netz der DB Netz AG (einschließlich der Abnahme durch einen Wagenmeister).

Die o. g. Infrastruktur ist nicht mit Oberleitung ausgestattet. Betriebsstoffe und zusätzliche

Serviceeinrichtungen werden nicht vorgehalten. Fahrzeuge sind an der WÜST entsprechend

zu stellen. Weiterführende Fahrzeuge bedürfen o. g. Vereinbarungen. Zugelassen sind Fahrzeuge mit einer maximalen Achslast von 15 t je Achse.

- **ABN**

Die Nutzung von Gleisanlagen in o. g. Anschlüssen geschieht im Interesse der Gestellung/

Abholung von Fahrzeugen (vereinbarter Rangierverkehr). Für eine längerfristige Nutzung (z.B. Abstellen/Unterstellen von Fahrzeugen verschiedener EVU) sind mit SKL US Nutzungsverträge abzuschließen. Ein Nutzungsentgelt ist gesondert zu vereinbaren und an SKL US zu entrichten.

Für die unberechtigte Nutzung von Gleisanlagen werden entsprechende Ansprüche gestellt.

Das eingesetzte Personal der EVU muss die Anforderungen der EBO erfüllen. Für die Nutzung gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen das netzzugangsrelevante betrieblich-technische Regelwerk der DB AG, einschl. des Regelwerks 810.0100 – Technischer Netzzugang), die BOA (für Anschlussbahnen) sowie die Örtlichen Richtlinien der DB Netz AG, Standort Magdeburg. Innerhalb des Anschlusses SKL US gilt die vom LfB zugelassene Dienstordnung. Vor Befahrung muss eine aktuelle Anweisung zur Befahrung des Anschlusses nachweislich dem entsprechenden EVU ausgehändigt werden.

Bei allen Tätigkeiten im Bereich von der Eisenbahninfrastruktur SKL US sind die Bestimmungen der BG Bahnen - DGU-V1 „Grundsätze der Prävention“ – DGU-V Vorschrift 73 „Schienenbahnen“ und DGU-V Vorschrift 77 „Arbeiten im Gleisbereich“ bindend.

Zusätzlich gelten bei Arbeiten im Bereich der DB AG die DGU-V Vorschrift 72 „Eisenbahnen“ und DGU-V Vorschrift 78 „Arbeiten im Gleisbereich“ der EUK.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Arbeitsschutzes sowie die Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallsicherungsträgers.

Fahrplantrassen sind für die Anschlüsse nicht vorgesehen. Für die Zuführung (bzw. Rückführung) via DB Netz AG haben die beteiligten EVU selbst Trassen bei DB Netz zu beantragen. Es gelten die SBN und ABN der DB Netz AG jeweils in der geltenden Fassung.

Umweltgefährdungen, Havarien oder BBU in der Betriebsabwicklung durch ein EVU ist die Betriebsleitung SKL US zu verständigen. Unberührt davon ist die Verantwortung des/ der EVU zur sofortigen Einleitung von Hilfsmaßnahmen. Das EVU führt alle zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Maßnahmen durch, auch wenn sie bei ihrer Verkehrsleistung unverschuldet aufgetreten sind.